

Das Schuljahr 2021/2022 ist ein Übergangsjahr. Da bis zum Beginn des Schuljahres eine Anpassung der geltenden Reglemente nicht möglich ist, werden **Übergangsregelungen** für einzelne Artikel der Kirchenordnung und des Reglements für den Finanzausgleich eingeführt. Diese treten am 1. August 2021 in Kraft und gelten bis zum 31. Juli 2022.

1. Übergangsregelungen in Kirchenordnung GE 11-20 einschliesslich Voraussetzungen zur Aufnahme in den Konfirmandenunterricht

1.1: Art. 125 Abs. 2: „Vier Jahreswochenstunden (...) gelten als Normalpensum, das durch andere Schwerpunkte kompensiert werden kann.“

Der Kirchenrat hat beschlossen:

Im Schuljahr 2021/22 können Pfarrpersonen mit anderen Schwerpunkten als der Erteilung von Religionsunterricht beauftragt werden, sofern dadurch kirchliche Fachlehrpersonen, die aufgrund des Wegfalls von ERG Kirchen Unterrichtsaufträge verloren haben, diese Lektionen übernehmen können, unter Berücksichtigung der entsprechenden Wählbarkeit.

1.2: Art. 64 und 64^{bis}, 66, 67, 68: Das Fach ERG-Kirchen wird nicht mehr erteilt. Für den Religionsunterricht wird auf das Dokument „Ökumenische Rahmenbedingungen für den schulischen Religionsunterricht ab Sommer 2021“ vom 14. Dezember 2020 verwiesen.

Der Kirchenrat hat beschlossen:

Ab Sommer 2021 werden von der 2. - 6. Klasse 1 - 2 Lektionen RU erteilt, in der ersten Klasse und in allen Klassenstufen der Oberstufe 1 Wochenlektion.

1.3: Art. 77: „In den Konfirmandenunterricht wird aufgenommen, wer vorher im 3. Zyklus zwei Jahre Unterricht im Fach ERG-Kirchen besucht hat.“

Der Kirchenrat hat beschlossen:

1. Der Besuch des Religionsunterrichtes (konfessionell oder ökumenisch) im 3. Zyklus (1. - 2. Oberstufe) ist für die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht verbindlich.
2. Der Besuch des Religionsunterrichtes (resp. dessen Ersatz) wird zur Hälfte bei den Erlebnisprogrammen angerechnet und im Pfefferstern abgebildet. Der Religionsunterricht in der 3. Oberstufe kann an den Konfirmandenunterricht angerechnet werden.
3. Wo die Durchführung von Religionsunterricht organisatorisch nicht möglich ist, muss ein Ersatz in vergleichbarem zeitlichem und inhaltlichem Umfang angeboten und besucht werden.

2. Übergangsregelung im Reglement über den Finanzausgleich GE 52-20

Art. 8 Abs. 5 lit. b): „Abzug pro Wochenlektion für im Rahmen des Normalpensums einer Pfarrperson nicht oder mit einer Klassengrösse von weniger als 5 Schülern erteiltem Religions- oder Konfirmandenunterricht.“

Da im Rahmen des Normalpensums von Pfarrpersonen mit einer 100%-Anstellung vier Wochenlektionen Unterricht (RU, ERG und/oder Konf-Unterricht) vorgesehen sind und von einem Aufwand von 3,5% pro Lektion ausgegangen wird, beträgt der Abzug demnach maximal 14 Pastorationspunkte. Die jetzt vorgeschlagene Empfehlung bezieht sich auf die in der Vorlage an die Synode zum Finanzausgleich vorgeschlagenen Möglichkeit: „Im Einverständnis zwischen Kirchenvorsteherschaft und Pfarrperson können, entsprechend den Fähigkeiten der Pfarrperson, andere Schwerpunkte im Bereich der geistlichen Begleitung festgelegt werden.“

Zudem gilt es zu beachten: In Anwendung von Art. 125 Abs. 3 Kirchenordnung erfolgt für Pfarrpersonen ab dem 60. Altersjahr kein Abzug. Unterricht anderer Lehrpersonen wird im Rahmen des Finanzbedarfs berücksichtigt und hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Pastorationspunkte.

Der Kirchenrat hat beschlossen:

Im Sinne einer Übergangsregelung erfolgt für das Schuljahr 2021/2022 kein Abzug von Pastorationspunkten, wenn die Pfarrpersonen keinen Religionsunterricht erteilen, sofern dieser Unterricht von kirchlichen Fachlehrpersonen erteilt wird und dadurch der Wegfall von ERG-Kirchen-Lektionen für Fachlehrpersonen kompensiert werden kann, oder wenn Lektionen aufgrund geringer Anmeldezahlen ganz wegfallen. Zudem muss nachgewiesen werden, welche anderen Aufgaben Pfarrpersonen für die wegfallenden Lektionen übernehmen. Auf Lektionen im Konfirmanden-Unterricht ist diese Regelung nicht anwendbar.

3. Empfehlungen des Kirchenrates zur Anstellung von Fachlehrpersonen in den Kirchgemeinden

Die Fachlehrpersonen Religion sind theologisch und pädagogisch (methodisch-didaktisch) qualifizierte Mitarbeitende. Sie sind dafür ausgebildet, Kernanliegen der Kirche im Bildungsbereich (wie biblische Erzählungen, Feste des Kirchenjahrs, Elemente der Glaubenspraxis) altersgerecht und lebensnah zu vermitteln. Diese Tätigkeit ist für die Kirche von zentraler Bedeutung. Deshalb gilt es, den Fachlehrpersonen zu ermöglichen, ihre Kompetenz in Tätigkeitsfeldern in der Kirchgemeinde in bestmöglicher Weise einzubringen. Dafür braucht es auf beiden Seiten eine gewisse Flexibilität sowie sicherlich eine Anpassungs- und Übergangszeit.

Der Kirchenrat empfiehlt daher:

- Fachlehrpersonen wird eine Anstellung in der Kirchgemeinde ermöglicht (beispielsweise Lagerarbeit, Projekte mit Kindern und/oder Jugendlichen, Konzeptentwicklung).
- Wie schon bisher in GE 53-31 festgehalten, entspricht dabei eine Jahreswochenlektion 60 Arbeitsstunden.
- Während des Übergangsjahres (Schuljahr 2021/2022) bleibt die bisherige LohnEinstufung (Lohntabelle Primarlehrpersonen bzw. Oberstufenlehrpersonen) bestehen, wenn die Fachlehrpersonen Religion im entsprechenden Umfang Aufgaben im Bereich Lernort Kirche übernehmen.
- Der Muster Lehrauftrag GE 53-31 soll in den Kirchgemeinden Anwendung finden. Er wurde den neuen Gegebenheiten angepasst.
- Falls von schulischer Seite kirchliche Lehrpersonen angefragt werden, ob sie bereit wären, ERG-Lektionen für die Schule zu übernehmen, empfehlen wir, dass sie ihren bisherigen Tarif einfordern. Eine Anstellung als Lehrpersonen zu einem Lohn von 75% des Einstiegsgehalts erschiene uns befremdlich.
- Längerfristige Perspektive: Nach dem Übergangsjahr wird eine Regelung eingeführt, bei welcher die Fachlehrpersonen Religion innerhalb einer bestimmten Frist eine definierte Mindestanzahl an Weiterbildungen absolvieren, um ihre bestehende Einstufung auch bei einer Anstellung am Lernort Kirche zu erhalten. Dies trägt zur Professionalisierung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchgemeinde bei.

4. Muster Lehrauftrag GE 53-31 für Fachlehrpersonen Religion

Der bisherige Muster Lehrauftrag wurde mit obigen kirchenrätlichen Empfehlungen den neuen Gegebenheiten ab dem Schuljahr 2021/2022 angepasst und vom **Kirchenrat genehmigt**.

5. Informationen zur Entwicklung des Lernorts Kirche

Alle diese Veränderungen beim schulischen Unterricht erfordern auch eine Anpassung des Zeitplans bei der Entwicklung des Lernorts Kirche. Um für das übernächste Schuljahr eine Planungsgrundlage zu haben und den Zeitraum des Übergangs möglichst kurz halten, streben wir an, dass an der Sommersynode 2021 bereits die erste Lesung zur Kirchenordnung mit den Neuerungen im Bereich „Lernende Gemeinde“ stattfinden kann. Die statistische Auswertung zur Vernehmlassung zum Entwurf „Leitfaden für den Lernort Kirche“ ist einsehbar unter www.ref-sg.ch/auswertung-der-vernehmlassung.html. Für Auskünfte steht Ihnen Pfr. Klaus Fischer, Projektleiter, zur Verfügung (klaus.fischer@ref-sg.ch).